Bezirk / Gemeinde

**XXX**

MUSTER-Jahresbericht 2021

Version 1.0, 20.12.2021, Amt für Finanzen

Inhaltsverzeichnis

[1 Umstellung Rechnungslegung auf HRM2 5](#_Toc90884549)

[2 Bilanzanpassungsbericht HRM2 per 1. Januar 2021 6](#_Toc90884550)

[2.1 Ausgangslage 6](#_Toc90884551)

[2.2 Neugliederung 6](#_Toc90884552)

[2.3 Neubewertung 7](#_Toc90884553)

[3 Überblick Jahresrechnung 2021 8](#_Toc90884554)

[3.1 Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderats / Bezirksrats 8](#_Toc90884555)

[3.2 Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde / des Bezirkes XX betreffend Jahresrechnung 202X 9](#_Toc90884556)

[3.3 Gesamtübersicht 10](#_Toc90884557)

[3.4 Nachtragskredite zur Genehmigung 11](#_Toc90884558)

[4 Erfolgsrechnung 12](#_Toc90884559)

[4.1 Gestufter Erfolgsausweis 12](#_Toc90884560)

[4.2 Erfolgsrechnung nach Funktionen 13](#_Toc90884561)

[4.3 Erfolgsrechnung nach Funktion und Arten 14](#_Toc90884562)

[5 Investitionsrechnung 15](#_Toc90884563)

[5.1 Investitionsrechnung nach Arten 15](#_Toc90884564)

[5.2 Investitionsrechnung nach Funktionen 16](#_Toc90884565)

[5.3 Investitionsrechnung nach Funktion und Arten 17](#_Toc90884566)

[6 Bilanz 18](#_Toc90884567)

[7 Geldflussrechnung 19](#_Toc90884568)

[8 Anhang zur Jahresrechnung 20](#_Toc90884569)

[8.1 Angaben zum angewandten Regelwerk und zu den Bilanzierungsgrundsätzen 20](#_Toc90884570)

[8.1.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen 20](#_Toc90884571)

[8.1.2 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze 20](#_Toc90884572)

[8.1.3 Spezifische Bilanzierungsgrundsätze 21](#_Toc90884573)

[8.2 Eigenkapitalnachweis 24](#_Toc90884574)

[8.3 Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital 25](#_Toc90884575)

[8.4 Rückstellungsspiegel 26](#_Toc90884576)

[8.5 Beteiligungsspiegel 27](#_Toc90884577)

[8.6 Gewährleistungsspiegel / Eventualverpflichtungen 28](#_Toc90884578)

[8.7 Sachanlagenspiegel Finanz- und Verwaltungsvermögen 29](#_Toc90884579)

[8.8 Darlehensübersicht 30](#_Toc90884580)

[8.9 Kennzahlen 31](#_Toc90884581)

[9 Sonderrechnungen (z.B. Elektrizitätswerk, Wasserwerk, APH…) 32](#_Toc90884582)

[9.1 Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderats / Bezirksrats 32](#_Toc90884583)

[9.2 Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde / des Bezirkes XX betreffend Jahresrechnung 202X 32](#_Toc90884584)

[10 Ausgabenbewilligungen 33](#_Toc90884585)

[10.1 Abrechnung der Ausgabenbewilligung XY 33](#_Toc90884586)

[10.1.1 Begründungen und Erläuterungen 33](#_Toc90884587)

[10.1.2 Antrag des Gemeinderates / des Bezirksrats 33](#_Toc90884588)

[10.1.3 Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission 33](#_Toc90884589)

[10.2 Status zu den noch nicht abgerechneten Ausgabenbewilligungen 34](#_Toc90884590)

[10.2.1 Übersicht 34](#_Toc90884591)

[10.2.2 Erläuterungen 34](#_Toc90884592)

[11 Weitere Traktanden 35](#_Toc90884593)

**Hinweis zur Publikation**

Die per Post an alle Haushalte zugestellte Botschaft mit der Einladung zur Gemeindeversammlung / Bezirksgemeinde muss mindestens die gelb markierten Kapitel enthalten.

Auf der Website ist der Jahresbericht mindestens in vorliegenden Form (Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung in ordentlicher Darstellung) zu publizieren. Jedermann kann Einsicht in die detaillierte Darstellung nehmen (3 stufige Sachgruppen in ER und IR)

# Umstellung Rechnungslegung auf HRM2

**Einleitung**

Mit dem Ziel einer möglichst harmonisierten Rechnungslegung in allen Kantonen und Gemeinden hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) im Januar 2008 das Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 verabschiedet. Bei der Ausarbeitung orientierte sich die FDK unter anderem an den International Public Sector Standards (IPSAS), hat jedoch verschiedene Erleichterungen vorgesehen. Das Handbuch HRM2 ersetzt die Fachempfehlungen FDK aus dem Jahr 1981 (HRM1) und enthält 20 Fachempfehlungen zur öffentlichen Rechnungslegung sowie einen neuen Kontenrahmen.

**Ausgangslage**

Die Schwyzer Bezirke und Gemeinden haben per 1. Januar 2021 neue – auf HRM2 abgestimmte – Rechnungslegungsvorschriften erhalten. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 30. Mai 2018 das neue Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden verabschiedet (SRSZ, 153.100). Das Gesetz regelt die Steuerung der Finanzen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung und kommt nun erstmals auch bei der Jahresrechnung zur Anwendung.

**Steigerung von Informationsgehalt und Transparenz in der Rechnungslegung**

Mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften soll den Behörden, aber auch der Öffentlichkeit, ein klares und wahrheitsgetreues Bild der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden. Im Sinne einer allgemeinen Zielsetzung soll damit der Grundsatz der „true and fair view“ in der Rechnungslegung verfolgt werden. Die Rechnungslegung richtet sich nach HRM2, welches einen neuen Kontenplan, die konsequente Anwendung der periodengerechten Abgrenzungen und transparentere Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze vorsieht. Der neue HRM2-Kontenplan führt dazu, dass die Vorjahre 2020 und früher nicht direkt vergleichbar sind.

**Neuerungen im Jahresbericht**

Mit HRM2 werden im Wesentlichen die folgenden Neuerungen im Jahresbericht eingeführt:

* Die Jahresrechnung orientiert sich an den Bezeichnungen der Privatwirtschaft mit Erfolgsrechnung und Bilanz.
* Die Erfolgsrechnung wird neu dreistufig dargestellt (betriebliches Ergebnis, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis).
* Die Konten gliedern sich nach Aufgaben (funktionale Gliederung) und innerhalb diesen nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungsmodells. In der ordentlichen Darstellung wird nach Hauptkonten zusammengefasst.
* Für die Beurteilung der Finanzlage sind Finanzkennzahlen definiert, die sowohl für die interne Führung, für Kapitalgeber, für die Finanzstatistik (Bund) wie auch für die Öffentlichkeit und die Politik verständlich sind.
* HRM2 schafft erstmals einen einheitlichen Kontenrahmen über sämtliche Stufen (Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden).

**Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz**

Buchhalterische Auswirkungen werden sich in Bewertungsanpassungen (Bewertung des Finanzvermögens zum Verkehrswert, Bereinigungen und Umgliederungen im Finanz- und Verwaltungsvermögen, Periodenabgrenzungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen) im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach HRM2 per 1. Januar 2021 ergeben. Diese liegen in der Natur des Wechsels der Rechnungslegung und haben keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Anpassungen in der Eröffnungsbilanz sind im Bilanzpassungsbericht (vgl. [Kapitel 2](#_Bilanzanpassungsbericht_HRM2_per_1)) dargestellt.

# Bilanzanpassungsbericht HRM2 per 1. Januar 2021

## Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018, SRSZ 153.100, FHG-BG, und der dazugehörigen Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden vom 25. Juni 2019, SRSZ 153.111, FHV-BG, per 1. Januar 2021, welches die Fachempfehlungen zur Umsetzung von HRM2 beinhaltet, hat eine Neugliederung und Neubewertung von Teilen der Bilanz nach den Grundsätzen von HRM2 zu erfolgen.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen FHG-BG ist eine Eröffnungsbilanz mit dem dazugehörigen Bericht zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2021 wurde erstellt und am XX.XX.2021 durch den Gemeinderat / Bezirksrat genehmigt und durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft. Der Beschluss und der Prüfbericht wurden durch den Regierungsrat am XX.XX.2021 genehmigt.

Für den Übergang sieht das FHG-BG folgende Hauptänderungen vor, die im Bilanzanpassungsbericht dargelegt sind:

* Neubewertung: Die Bewertung erfolgt nach dem Mindeststandard. Dabei ist das Finanzvermögen auf Basis der Verkehrswerte neu zu bewerten. Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen werden vollständig neu bewertet.
* Die Neubewertungsdifferenzen (Neubewertungsreserve) beim Finanzvermögen (Finanzanlagen, Darlehen, Sachanlagen) werden aufgrund einer transparenten Darstellung per 1. Januar 2021 als separate Position Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Eigenkapital geführt und per 31. Dezember 2021 wieder aufgelöst bzw. dem Eigenkapitalkonto Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999) gutgeschrieben. Bei Reserven aus der Neubewertung von Grundstücken kann auf die Auflösung verzichtet werden.
* Aufwertungen im Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen und bei allfälligen Umgliederungen von Verwaltungs- in Finanzvermögen oder umgekehrt werden über die Aufwertungsreserve abgebildet. Die Aufwertungsreserve ist am Ende des Jahres nach der Inkraftsetzung zu Gunsten des Eigenkapitals aufzulösen bzw. werden mit dem Eigenkapitalkonto Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999) verrechnet.
* Die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen erfahren keine Neubewertung. Es werden Restbuchwerte per 31. Dezember 2020 in die Eröffnungsbilanz HRM2 übernommen. Grundstücke, als Teil der Hochbauten, werden separat bilanziert und nicht mehr abgeschrieben.

Im Weiteren werden mit der Umstellung auf HRM2 gewisse Vermögenswerte betreffend Kontozuteilung überprüft und allenfalls umgegliedert (z.B. Verschiebung von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen).

## Neugliederung

Neugliederungen im Rahmen der Zuteilung der Spezialfinanzierungen und Fonds zum Fremdkapital oder Eigenkapital können zu einer Veränderung des Eigenkapitals führen. Die Veränderung setzt sich wie folgt zusammen:

|  |  |
| --- | --- |
| Spezialfinanzierung xx neu im Eigenkapital | xx.xx |
| Fonds xx neue im Eigenkapital | xx.xx |
|  |  |
| **Total Eigenkapitalveränderung aus Neugliederung** | **xx.xx** |

## Neubewertung

Neubewertungen führen zu einem Aufwertungsüberschuss, was in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2021 zu einer Eigenkapitalzunahme von Fr. xx.xx führt. Die Bewertungsanpassungen bei den Sachanlagen im Finanzvermögen werden der Neubewertungsreserve (Konto 296) und die Bewertungsanpassungen bei den übrigen Positionen der Aufwertungsreserve (Konto 295) zugeführt. Die Aufwertung setzt sich wie folgt zusammen:

|  |  |
| --- | --- |
| Aufwertung Grundstücke und Hochbauten im Finanzvermögen | xx.xx |
| Abwertung Wertanlagen | xx.xx |
| Total Aufwertung / Abwertung Finanzvermögen | xx.xx |
|  |  |
| Aufwertung Sachanlagen | xx.xx |
| Abwertung Darlehen | xx.xx |
| Abwertung Forderungen | xx.xx |
| Einbuchung Rückstellung | xx.xx |
| Total Aufwertung / Abwertung Verwaltungsvermögen (Aufwertungsreserve) | xx.xx |
|  |  |
| **Total Eigenkapitalveränderung aus Neubewertung** | **xx.xx** |

Die Neugliederung und Neubewertung per 1. Januar 2021 führt somit zu einer Zunahme / Abnahme des Eigenkapitals von Fr. xx.xx per 31. Dezember 2020 um Fr. xx.xx auf Fr. xx.xx per 1. Januar 2021 und setzt sich wie folgt zusammen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Konto | Position Eigenkapital | Saldo |
| 290 | Spezialfinanzierungen im Eigenkapital | xx.xx |
| 291 | Fonds | xx.xx |
| 295 | Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) | xx.xx |
| 296 | Neubewertungsreserve Finanzvermögen) | xx.xx |
| 299 | Bilanzüberschuss-/fehlbetrag | xx.xx |

# Überblick Jahresrechnung 2021

## Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderats / Bezirksrats

Bei einem Gesamtaufwand von CHF XXX und einem Gesamtertrag von CHF XXX schliesst die Jahresrechnung YYYY mit einem Aufwands-/Ertragsüberschuss von CHF XXX vor. Die Nettoinvestitionen betragen CHF XXX

**Entwicklung der Finanzen des vergangenen Jahres**

**Kommentar zur finanziellen Lage**

**Kommentar zu den wesentlichen Risiken**

**Antrag des Gemeinderats / Bezirksrats**

Der Gemeinderat / Bezirksrat beantragt

1. die [Nachtragskredite](#_Nachtragskredite) von CHF XXX zu Lasten der Erfolgsrechnung und von CHF XXX zu Lasten der Investitionsrechnung zu genehmigen
2. die Erfolgsrechnung mit einem Aufwands-/Ertragsüberschuss von CHF XXX zu genehmigen,
3. die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF XXX zu genehmigen,
4. den [Bilanzanpassungsbericht](#_Bilanzanpassungsbericht_HRM2_per_1) zur Kenntnisnahme.

## Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde / des Bezirkes XX betreffend Jahresrechnung 202X

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) sowie die Existenz des Internen Kontrollsystems für das Rechnungsjahr 202X geprüft.

Für die Jahresrechnung inklusive Internes Kontrollsystem ist der Gemeinderat / Bezirksrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in den Jahresrechnungen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Ausgaben der Jahresrechnungen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsunterschiede sowie die Darstellung der Jahresrechnungen als Ganzes. Das Interne Kontrollsystem wurde mittels Dokumentation der Gemeinde / des Bezirks und entsprechenden Stichproben geprüft und beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnungen und die Nachtragskredite den gesetzlichen Bestimmungen.

In Übereinstimmung mit § 8 der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates / Bezirksrats ausgestaltetes Internes Kontrollsystem existiert1.

Wir beantragen2, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen3.

1 Falls keine Existenz, folgender Wortlaut: «Die gemäss § 8 der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden geforderte Existenz eines Internen Kontrollsystems können wir (derzeit) nicht bestätigen. Der Bezirksrat / Gemeinderat sieht die Umsetzung bis XXXX vor.

2 Unterzeichnung durch alle Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

3 Vom Normalwortlaut dieses Berichtes soll nur abgewichen werden, wenn die Jahresrechnung wesentliche Fehlaussagen enthält. Die Mängel sind vorgängig mit dem Gemeinderat / Bezirksrat zu besprechen und falls möglich zu beheben.

## Gesamtübersicht



## Nachtragskredite zur Genehmigung

Fehlt für eine Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Nachtragskredit einzuholen. Hat der Aufschub einer Ausgabe gewichtige Nachteile zur Folge, darf der Gemeinderat / der Bezirksrat anordnen, dass der Nachtragskredit vorzeitig beansprucht wird. Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag (§ 12 FHG-BG)

Folgende Nachtragskredite werden der Gemeindeversammlung / Bezirksgemeinde zur Genehmigung unterbreitet:



# Erfolgsrechnung

## Gestufter Erfolgsausweis



## Erfolgsrechnung nach Funktionen



## Erfolgsrechnung nach Funktion und Arten



# Investitionsrechnung

## Investitionsrechnung nach Arten



## Investitionsrechnung nach Funktionen



## Investitionsrechnung nach Funktion und Arten



# Bilanz



# Geldflussrechnung



# Anhang zur Jahresrechnung

## Angaben zum angewandten Regelwerk und zu den Bilanzierungsgrundsätzen

### Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Die Jahresrechnung wurde auf Grundlage des Finanzhaushaltsgesetzes der Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018, SRSZ 153.100, FHG-BG, und der dazugehörigen Finanzhaushaltsverordnung vom 25. Juni 2019, SRSZ 153.111, FHV-BG, erstellt. Die rechtlichen Grundlagen stützen sich grundsätzlich auf das im Januar 2008 durch die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) verabschiedete Handbuch HRM2. § 26 FHG-BG und § 22 FHV-BG verweisen explizit auf HRM2 als anzuwendende Rechnungslegungsnorm. Das Handbuch enthält 20 Fachempfehlungen zur öffentlichen Rechnungslegung sowie einen Kontenrahmen. Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. In Anhang 3 der FHV hat der Regierungsrat die gültigen Fachempfehlungen und allfällige Abweichungen davon festgelegt. Abweichung zu den Fachempfehlungen ergeben sich folgende:

* Spezialfonds und Vorfinanzierungen: Spezialfonds werden nur in der Bilanz ausgewiesen. Ausgaben und Einnahmen (Fondsrechnung) erfolgen ausserhalb der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung. Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) ist nicht zulässig.
* Pensionskasse: Für künftige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge an die Pensionskasse des Kantons Schwyz im Fall einer Unterdeckung gemäss § 11 des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKG) vom 21. Mai 2014 oder andere Vorsorgeeinrichtungen werden weder Rückstellungen gebildet noch passive Rechnungsabgrenzungen verbucht. Die Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge werden wie die ordentlichen Beiträge im Jahr der Fälligkeit verbucht sowie im Voranschlag und Finanzplan berücksichtigt. Im Anhang der Jahresrechnung wird jeweils der Deckungsgrad per 31. Dezember ausgewiesen.
* Vorgehen beim Übergang zu HRM2: Die Reserven aus Neubewertung des Finanzvermögens und aus Aufwertung des Verwaltungsvermögens sind nach einem Jahr aufzulösen. Bei Reserven aus Neubewertung von Grundstücken kann auf die Auflösung verzichtet werden.
* Finanzinstrumente: Anlagen von Finanzvermögen in Obligationen in Fremdwährungen, ausländische Aktien und alternative Anlagen wie Hedge Funds, Derivate oder andere Anlagen mit stark spekulativem Charakter sind nicht zulässig.

### Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Zudem muss sich ihr Wert verlässlich ermitteln lassen (§ 34 Abs. 1 FHG-BG).

Verpflichtungen werden in den Passiven der Bilanz geführt, wenn ihr Ursprung auf einem Ereignis in der Vergangenheit liegt, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss und deren Betrag zuverlässig ermittelt werden kann (§ 34 Abs. 2 FHG-BG). Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet ist, wird eine Verpflichtung in der Form einer Rückstellung gebildet (§ 34 Abs. 3 FHG-BG).

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet (§ 35 Abs. 1 FHG-BG). Die Buchwerte des Finanzvermögens werden jährlich überprüft und gegebenenfalls neu bewertet. Sachanlagen im Finanzvermögen werden alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf neu bewertet (§ 26 Abs. 3 FHV-BG).

Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt zu Anschaffungswerten abzüglich notwendiger Abschreibungen (§ 35 Abs. 2 FHG-BG). Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige lineare Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Das Verwaltungsvermögen wird gemäss Anhang II der FHV-BG abgeschrieben.

Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert (§ 35 Abs. 3 FHG-BG).

### Spezifische Bilanzierungsgrundsätze

**Flüssige Mittel (100)**

Die Bewertung der vorhandenen flüssigen Mittel erfolgt wie bisher zum Nominalwert.

**Forderungen (101)**

Die Erträge werden nach dem Soll-Prinzip bei Rechnungsstellung verbucht.

Wesentliche Forderungen, deren Einzug gefährdet ist, sind entsprechend zu berichtigen (Einzelwertberichtigung). Sämtliche übrigen Guthaben sind jährlich im Umfang eines Abzuges von 5% zu berichtigen. (§ 26 Abs. 3 FHV-BG).

**Kurzfristige Finanzanlagen (102)**

Kurzfristige Finanzanlagen werden zum Verkehrswert bilanziert.

**Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)**

Die Höhe der Aktivierung ergibt sich aus dem Abgrenzungstatbestand (Nominalwerte).

**Vorräte und angefangene Arbeiten (106)**

Die Bewertung der Vorräte und angefangenen Arbeiten erfolgt zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunterliegt.

**Langfristige Finanzanlagen (107)**

Die Bewertung von Wertschriften mit Kurswert erfolgt zum Kurswert. Unabhängig davon, ob die Wertschriften in einem aktiven Markt gehandelt werden oder nicht. Die Bewertung der Wertschriften ohne Kurswert erfolgt zum Anschaffungswert. Die Werthaltigkeit der Wertschriften ohne Kurswert wird jährlich überprüft.

Die Bewertung von Darlehen im Finanzvermögen erfolgt zu Nominalwerten. Ist eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt. Die Werthaltigkeit der Darlehen im Finanzvermögen wird jährlich überprüft.

**Sachanlagen im Finanzvermögen (108)**

Die Bewertung der Sachanlagen im Finanzvermögen erfolgt bei Erstzugang zu Anschaffungskosten. Die Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag. Die Buchwerte werden alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf neu bewertet

**Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)**

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Die Bewertung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt beim Erstzugang zum Anschaffungswert. Die Aktivierungsgrenze beträgt Fr. 75‘000.00. Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet; es erfolgt keine Aktivierung in der Bilanz und es werden keine Abschreibungen in den Folgejahren vorgenommen. Die Anlagen im Verwaltungsvermögen werden jährlich zu folgenden Sätzen linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben (§ 27 Abs. 2 bzw. Anhang II FHV-BG):

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Anlagekategorie** | | **Nutzungsdauer in Jahren** | **Abschreibungs-satz (in %)** |
| 1 | Grundstücke | - | - |
| 2a | Gebäude/Hochbauten | 25 | 4.00 |
| 2b | Alters- und Pflegeheime | 33 | 3.03 |
| 3a | Strassen | 25 | 4.00 |
| 3b | Brücken | 25 | 4.00 |
| 4 | Wald | - | - |
| 5a | Kanalbauten | 40 | 2.50 |
| 5b | Gewässerverbauungen | 40 | 2.50 |
| 6 | Orts-/Regionalplanungen | - | - |
| 7a | Mobilien | 5 | 20.00 |
| 7b | Maschinen | 5 | 20.00 |
| 7c | Fahrzeuge, Rettungsfahrzeuge Bezirke | 5 | 20.00 |
| 8 | Spezialfahrzeuge | 15 | 6.67 |
| 9 | Informatik, Hardware | 5 | 20.00 |
| 10a | immaterielle Anlagen | 5 | 20.00 |
| 10b | Informatik, Software | 5 | 20.00 |
| 11a | Investitionsbeiträge für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe | nach Nutzungsdauer des finanzierten Objekts | |
| 11b | Investitionsbeiträge an Private | 5 | 20 |
| 12 | Anlagen im Bau | - | - |
| 13,  14 | Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen | - | - |
| 15 | Abwasseranlagen | 25 | 4.00 |
| 16 | Abfallanlagen | 25 | 4.00 |

Grundstücke für Hochbauten und Waldungen werden nicht mehr abgeschrieben. Da die Grundstücke neu nicht mehr abgeschrieben werden, werden diese von den Hochbauten getrennt und separat bilanziert.

**Darlehen im Verwaltungsvermögen (144)**

Die Bewertung der Darlehen erfolgt zum Nominalwert. Darlehen im Verwaltungsvermögen werden nicht wertberichtigt, solange keine Wertminderung eintritt.

**Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (145)**

Die Bewertung der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen erfolgt zum Anschaffungswert. Dieser stimmt in der Regel mit dem Nominalwert überein. Es werden keine Wertberichtigungen vorgenommen, solange keine Wertminderungen eintreten.

**Laufende Verpflichtungen (200)**

Die Laufenden Verpflichtungen werden zum Nominalwert bewertet.

**Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)**

Kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (Laufzeiten bzw. Restlaufzeiten unterjährig) werden zum Nominalwert bewertet.

**Passive Rechnungsabgrenzungen (204)**

Die Höhe der Passivierung ergibt sich aus dem Abgrenzungstatbestand (Nominalwerte).

**Kurzfristige (205) und Langfristige Rückstellungen (208)**

Gemäss Fachempfehlungen zu HRM2 ist eine Rückstellung zu bilden, wenn:

* es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
* der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist (Eintretens-wahrscheinlichkeit über 50 Prozent),
* die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und
* der Betrag wesentlich ist.

Kurzfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird. In Anwendung dieser Kriterien sind die latenten Verpflichtungen gegenüber den Angestellten aus Ferien, Überzeiten und Dienstaltersgeschenken und Überbrückungsrenten betragsmässig zu berechnen und entsprechende kurzfristige und langfristige Rückstellungen zu bilden.

* Gemäss Anhang 3 FHV werden für künftige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge im Fall einer Unterdeckung an die Pensionskasse des Kantons Schwyz gemäss § 11 des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21. Mai 2014, SRSZ 145.201, PKG, weder Rückstellungen gebildet noch passive Rechnungsabgrenzungen verbucht Die Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge werden wie die ordentlichen Beiträge im Jahr der Fälligkeit verbucht sowie im Voranschlag und Finanzplan berücksichtigt. Im Anhang der Jahresrechnung wird jeweils der Deckungsgrad per 31. Dezember ausgewiesen.

**Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)**

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten werden zum Nominalwert bewertet.

**Verbindlichkeiten Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (209) und Verpflichtungen beziehungsweise Vorschüsse Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (290)**

Die Zuteilung der Spezialfinanzierungen und Fonds zum Fremdkapital oder Eigenkapital erfolgt aufgrund der Verfügungsfreiheit der kommunalen Behörden. Solange die kommunalen Organe die Gesetzesbestimmungen und Reglemente selber ändern können, gelten die Spezialfinanzierungen als Eigenkapital, ansonsten als Fremdkapital (§ 37 Abs. 4 FHG-BG).

## Eigenkapitalnachweis



## Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital



## Rückstellungsspiegel



## Beteiligungsspiegel



## Gewährleistungsspiegel / Eventualverpflichtungen



## Sachanlagenspiegel Finanz- und Verwaltungsvermögen



## Darlehensübersicht



## Kennzahlen



# Sonderrechnungen (z.B. Elektrizitätswerk, Wasserwerk, APH…)

## Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderats / Bezirksrats

Bei einem Gesamtaufwand von CHF XXX und einem Gesamtertrag von CHF XXX schliesst die Jahresrechnung YYYY mit einem Aufwands-/Ertragsüberschuss von CHF XXX vor. Die Nettoinvestitionen betragen CHF XXX

…

…

**Der Gemeinderat / Bezirksrat beantragt**

1. die Sonderrechnung XY mit einem Aufwands-/Ertragsüberschuss von CHF XXX zu genehmigen,

## Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde / des Bezirkes XX betreffend Jahresrechnung 202X

# Ausgabenbewilligungen

## Abrechnung der Ausgabenbewilligung XY

Mit Urnenabstimmung vom TT.MM.JJJJ wurde für … eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von CHF 5'000'000 gesprochen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Bauabrechnung | Kostenvoranschlag | Bauabrechnung | Minder-/Mehrkosten |
| Detailposition |  |  |  |
| Detailposition |  |  |  |
| Detailposition |  |  |  |
| Total |  |  |  |
| Mehr-/Minderkosten |  |  |  |

### Begründungen und Erläuterungen

### Antrag des Gemeinderates / des Bezirksrats

Der Gemeinderat / Bezirksrat beantragt die Ausgabenbewilligung XY mit Bruttokosten von CHF XXX zu genehmigen

### Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Abrechnung der Ausgabenbewilligung XX geprüft.

Wir beantragen1, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

1 Unterzeichnung durch alle Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

## Status zu den noch nicht abgerechneten Ausgabenbewilligungen

### Übersicht



### Erläuterungen

|  |  |
| --- | --- |
| **Objekt** | **Erläuterung** |
| Ersatzbau MZH | Aufgrund eines Einspracheverfahrens …. konnte mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen werden. Als nächstes … |

# Weitere Traktanden